

Entwurf.

G e s e z

vom wirksam für das Land Vorarlberg, betreffend die Beitragsleistung der aus einem anderen Lande übertretenden Lehrer der öffentlichen Volksschulen zur Pensionskasse.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Mitglieder des Lehrstandes, welche von einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder an eine Volksschule des Landes Vorarlberg übertreten, sind für jenen Theil ihrer Dienstbezüge, für welchen sie bereits in einem anderen Kronlande den gesetzlichen Beitrag zu einem Lehrerpensionsfonde geleistet haben, von einer neuerlichen Entrichtung dieses Beitrages unter der Bedingung befreit, daß in dem Lande, in welchem die frühere Zahlung erfolgte, eine gleiche Begünstigung für die von einer öffentlichen Volksschule des Landes Vorarlberg dahin übertretenden Mitglieder des Lehrstandes in Geltung ist.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und wird mit der Durchführung desselben der Unterrichtsminister beauftragt.